

Stadt Frankenberg/Sa.

Entwurf

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Frankenberg/Sa. über die Gebührenerhebung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Frankenberg/Sa. (Sportstättengebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, i.V.m. mit den §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am **XX.XX.2025** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die am 01.04.2013 in Kraft getretene Satzung der Stadt Frankenberg/Sa. über die Gebührenerhebung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Frankenberg/Sa. (Sportstättengebührensatzung) vom 24.03.2013 wird zum 28.02.2025 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 28.02.2025 in Kraft.

Frankenberg/Sa., den XX.XX.2025

Gerstner
Bürgermeister

Seite 2

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.